

Einwohnergemeinde Niederönz

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromver- sorgung

Ausgabe 2022

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Die Einwohnergemeinde Niederönz erlässt gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007, folgendes Reglement:

- Zweck**
- Art. 1**
Mit vorstehendem Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Niederönz mit der Energieversorgungsunternehmung onyx Energie AG, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.
- Benützung des öffentlichen Grundes**
- Art. 2**
Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Niederönz für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
- Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung**
- Art. 3**
- ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Niederönz für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.
- ² Die Abgabe beträgt mindestens 0.5 und höchstens 2.5 Rp. pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespiessenen Energie. Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.
- ³ Für Anlagen mit durch das EVU unterbrechbarem Verbrauch wird ein reduzierter Satz von 0.5 Rp. pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie erhoben. Die Abgabe ist auf CHF 100.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.
- ⁴ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.
- ⁵ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe gemäss Abs. 2.
- Rechtsnachfolge**
- Art. 4**
- ¹ Per 01. Januar 2022 fusioniert die onyx mit der BKW Energie AG (BKW), welche ab diesem Zeitpunkt die Rechtsnachfolge der onyx übernimmt.
- ² Überträgt die Verteilnetzbetreiberin ihr Versorgungsnetz auf einen neuen Eigentümer, verpflichtet sie sich unter Vorbehalt der Bestimmungen in Absatz 1 hiervor, den vorliegenden Vertrag auf den Rechtsnachfolger zu überbinden. Dieser hat den

Eintritt in den Vertrag vorbehaltlos zu erklären. Die Gemeinde kann die Überbindung des Vertrages nicht verweigern, wenn der Erwerber Gewähr für die vertragskonforme Weiterführung bietet.

Inkrafttreten

Art. 5

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Dieses Reglement hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften der Gemeinde auf, namentlich das Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Niederönz und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze vom 09. Dezember 2005.

Genehmigung Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten haben das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021 Genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE NIEDERÖNZ

Sig. Daniel Beck
Präsident

Sig. Marc Hess
Gemeindevorwalter

Auflagezeugnis

Das Reglement wurde in der Zeit vom 12. November bis 13. Dezember 2021 öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Anzeiger Oberaargau Nr. 45 vom 11. November 2021 bekannt gemacht.

Niederönz, 13. Dezember 2021

Der Gemeindevorwalter:

Sig. Marc Hess